

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Mitteilungen des Badischen Ärztlichen Vereins. 1847-1856 1850

20 (26.11.1850)

Mittheilungen

des

badischen ärztlichen Vereins.

Karlsruhe.

Nr. 20.

26. November.

Die Spitäler und Versorgungsanstalten im Unterrheinkreise.

Abelsheim — Amtsbezirk von 13,579 Seelen, besitzt weder Heil- noch Versorgungsanstalten.

Borberg — Amtsbezirk von 11,820 Seelen, besitzt weder Heil- noch Versorgungsanstalten.

Buchen — Amtsbezirk von 15,495 Seelen, besitzt weder Heil- noch Versorgungsanstalten.

Eberbach — Amtsbezirk von 6,953 Seelen, hat in der Amtstadt **Eberbach** von 3,612 Einwohnern ein kleines neu hergerichtetes Spital in einem entsprechenden neuern Hause.

Gerlachsheim — Amtsbezirk von 12,844 Seelen, hat ebenfalls keine derartigen Anstalten. Das Städtchen **Grünfeld** besitzt ein Armenhaus.

Heidelberg — Amtsbezirk von 35,301 Seelen. Anstalten der Amts- und Universitätsstadt **Heidelberg** (mit 12,000 Einwohnern):

1. Das akademische Hospital, früher Jesuitenpension, dann Landesirrenanstalt; ein geräumiges, zwar nicht als Hospital erbautes, aber dennoch brauchbares Haus, Eigenthum der Universität. Es enthält

a. Die chirurgische Klinik, mit 50 bis 60 Betten und einer jährlichen Einnahme von 8,700 fl. (5,500 fl. Staatsdotation und 3,200 fl. Beiträge von Gemeinden und Privaten).

b. Die Puchelt'sche medizinische Klinik. Diese ist städtische Anstalt, und somit Krankenhaus für die Armen und für die Dienstboten und Gewerbsgehülfen der Stadt. Für erstere zahlt die Armenkasse, die letztern leisten regelmäßige Beiträge, die männlichen monatlich 16 kr., die weiblichen 12 kr. Die jährliche Gesamteinnahme beträgt 8,500 fl., worunter die Dienstbotenbeiträge mit 5,500 fl., Zuschuß aus der Universitätskasse 686 fl., aus dem evangelischen Hospitalfond

1,100 fl., während der katholische schon seit 1844 seinen Beitrag verweigert, und Eigeneinnahmen von Gemeinden und Privaten etwa 1,200 fl. Die Anstalt hat 40 Betten, und unterhält die Poliklinik der einen Stadthälfte.

c. Die Pfeufer'sche medizinische Klinik von 20 Betten und der andern Hälfte der Poliklinik. Sie hat keine Verbindlichkeiten zu erfüllen, sondern nimmt die Kranken nach Wahl auf. Sie ist mit 5,000 fl. aus der Staatskasse dotirt, und nimmt von zahlenden Kranken etwa noch 200 fl. ein.

2. Die geburts-hülfliche Klinik, provisorisch in dem neuerbauten Strafgerichtsgebäude, früher in der ihrem ursprünglichen Zwecke wieder übergebenen Kaserne. Zahl der jährlichen Geburten 230 bis 300.

3. Allgemeines Armenhaus, früher katholisches Hospital, jetzt Versorgungshaus für Arme und Gebrechliche beider Konfessionen, mit Aufenthalt für Waisenkinder. Es umfaßt etwa 100 Insassen und 30 Kinder, und schöpft seinen Unterhalt aus dem katholischen und protestantischen Almosen und Zuschüssen der Staatsgemeinde.

4. Pfründnerhaus, früher reformirtes Hospital, für zahlende Pfründner beider Konfessionen, 16 bis 20 an der Zahl. Enthält gleichzeitig die Kleinkinderschule.

Krautheim — Amtsbezirk von 6,214 Seelen, hat keine Heil- oder Versorgungsanstalten. In dem Städtchen Krautheim besteht ein Armenhaus.

Ladenburg — Amtsbezirk von 14,585 Seelen. Die Amtsstadt Ladenburg mit 2,431 Einwohnern hat ein sogenanntes Nothhaus, Hospitium, bestehend in zwei Zimmern mit vier Betten auf dem Schriesheimer Thorwarthause, zur Aufnahme armer obdachloser Kranken des Bezirks. Aus dem gesondert verwalteten und zur Unterstützung der Ortsarmen verwendeten Hospitalfond sollte neuerdings ein Spital errichtet werden, was wieder in's Stocken gerathen zu sein scheint.

Mannheim — Stadtamtsbezirk von 23,000 Seelen. Davin
1. Das allgemeine städtische Krankenhaus. Vor 1807 Nothhaus, dann städtisches Armenhaus, und seit 1842 mit neuer Organisation ist es seinem Namen gemäß Krankenhaus für Dienßboten, Gewerbesgehilfen, städtische Arme und solche Kranke, welche wegen Mangel an Raum im Bürgerspital nicht aufgenommen werden können. Es faßt 38 Krankenzimmer mit 3 bis 15 Betten, zwei Zellen für Geisteskranke, neun Geschäfts- und Wohnzimmer, eine Einrichtung von 250 vollständigen Betten. Die Anstalt verpflegt jährlich etwa 2,000 Kranke, im Cholerajahr 1849 deren 2,136. Ihr Vermögen beträgt nur 9,000 fl. und das der

damit verbundenen Armenanstalt 11,000 fl.; ihre Einnahmen über 26,000 fl., darunter 12,000 fl. Beiträge der Dienstboten und Gesellen, 12,000 fl. Staatszuschuß, 700 fl. aus der Gemeindefasse. Der Vorstand ist die Armencommission.

2. Das katholische Bürgerhospital, 1772 gegründet, ist Kranken- und Pfründnerhaus. Es hat zwei Kranken- und fünf Pfründnersäle, nebst Wohnung für den Verwalter, 60 bis 70 vollständige Betten, die durchschnittliche wirkliche Aufnahme beträgt 60 bis 70 Personen. Aufnahmefähig sind katholische Bürger, Dienstboten, unentgeltlich oder gegen Bezahlung, ausgeschlossen sind Irre, Siede, unheilbare, ansteckende, ekelerregende Kranke. Vermögen etwa 200,000 fl., wahrscheinlich weit größer. Das Spital besitzt ferner in eigenen Räumen eine Druckerei mit Wohnung für den Factor, eine Hospitalkirche und Wohnung für den Spitalpfarrer, den es besoldet. Die Aufsicht führt ein bürgerlicher Vorstand von acht Personen mit einem Syndikus und dem ihm unterstehenden Verwalter.

3. Das evangelisch-protestantische Hospital, seit 1843 vereinigt aus den beiden Anstalten, dem lutherischen und dem reformirten Hospitale, ist zugleich Kranken- und Pfründneranstalt. Es besitzt vier Krankensäle zu je zwölf Betten mit sonstigen Gelassen, und Raum für 36 Pfründner. Zur Aufnahmefähigkeit ist die bürgerliche Eigenschaft erforderlich, ausgeschlossen sind auch hier die beim katholischen Spital aufgeführten Kranken; die jährliche Durchschnittszahl ist 65 bis 70. Der Kirchenfond leistet die Ausgaben, und wirft jährlich etwa 5,000 fl. hiezu aus. Der Vorstand ist aus dem Kirchengemeinderath gebildet.

4. Das Militärspital.

5. Das israelitische Hospital, 1631 gegründet, ist Kranken-, und seit achtzehn Jahren auch Pfründnerhaus, für Dienstboten, Obdachlose, Alterschwache. Das Gebäude hat außer der Verwalterswohnung 8 bis 9 größere und kleinere Zimmer für Kranke und eben so viel für Pfründner. Die durchschnittliche Zahl der jährlich behandelten Kranken beträgt 30 bis 40, die in der Anstalt befindlichen Pfründner 12 bis 16. Die Zahl der Betten ist 36. Vermögen von 25,000 fl. mit etwas Zuschuß aus der Gemeindefasse. Die Aufsicht führt eine Commission, die unter dem Synagogerarthe steht.

Mosbach — Amtsbezirk von beiläufig 30,000 Seelen, hat keine eigentlichen Heil- oder Versorgungsanstalten. Nur die Stadt Mosbach ist, aber nur dem Namen nach, damit versehen, indem sie ein Spital und ein Gutleuthaus hat, was aber nur Armenhäuser sind. Doch besteht ein Hospitalfond.

Neckarbischofsheim — Amtsbezirk von 14,456 Seelen:

1. **Neckarbischofsheim** mit 1,930 Einwohnern, hat in einem Miethhause für drei Kranke eine nothdürftige Herichtung.
2. **Waibstadt** mit 1,854 Einwohnern, besitzt ein im Jahr 1832 von dem dortigen Bürger Anton Ignaz Wacker gestiftetes Krankenhaus mit acht Zimmern, Raum für zwölf und Ausstattung für sechs Kranke. Sein Vermögen beträgt 1,850 fl. Die Dienstboten sind gegen jährliche Beiträge ausnahmsfähig.
3. **Obergimpern** hat ein Armenhaus von vier Zimmern,
4. **Bargen** ein derartiges kleineres.

Neckargemünd — Amtsbezirk von 14,610 Seelen. Die Amtsstadt von 2,159 Einwohnern hat ein Armenhaus, worin zur Aufnahme von höchstens drei Kranken eine kümmerliche Einrichtung besteht. Es lagen Pläne zu Erbauung eines neuen Armenhauses mit einigen Krankenzimmern vor.

Philippsburg — Amtsbezirk von 12,961 Seelen. Die Amtsstadt besaß ein nothdürftiges Krankenhaus mit drei Betten, was aber 1845 wegen Baufälligkeit verlassen werden mußte, und nun in einem andern Hause eingerichtet werden sollte.

Schwezingen — Amtsbezirk von 17,379 Seelen. In Schwezingen ist ein der Stadt gehöriges neueres Spital von drei Stockwerken als Kranken- und Armenhaus. Der untere Stock ist Wohnung des Hausmeisters, der mittlere ist das Gefindespital mit sieben Zimmern, der obere enthält fünf Armenzimmer. Es ist für 8 bis 10 Kranke und 4 Arme berechnet. Das rentable Vermögen beträgt 1,600 fl.; Dienstboten leisten monatliche Beiträge von 6 fr., Handwerksgelöhnen von 8 fr.

Sinsheim — Amtsbezirk von etwa 20,000 Seelen. Die Anstalten in diesem Bezirke beschränken sich auf ein von der Gemeinde gemiethetes Lokal in **Sinsheim** zur Unterbringung ansteckender Kranken.

Tauberbischofsheim — Amtsbezirk von 16,300 Seelen.

1. **Tauberbischofsheim** mit 2,427 Einwohnern besitzt ein Hospital, das aber ausschließlich Pfründnerhaus ist, und keine Kranken aufnimmt. Sein bedeutendes Stiftungsvermögen von 140,000 fl. wird zum Theil zu fremden Zwecken verwendet.
2. **Külshheim**, Städtchen von 2,046 Einwohner, hat ein altes baufälliges Spital, mit mehr Raum als Vermögen.
3. In **Lauda** befindet sich ein Armenhaus.

Wallbörn — Amtsbezirk von 13,285 Seelen.

1. Der Amtssitz Wallbürn von 3,136 Einwohnern hat ein städtisches Armenhaus, welches auch zur Unterbringung kranker Dienstboten und Handwerksgefelln benützt wird.

2. Hardheim hat zwar kein Hospital, doch einen Hospitalfond, der zur Armenunterstützung verwendet wird.

Weinheim — Amtsbezirk von 14,440 Seelen. Die Amtstadt Weinheim mit 5,346 Einwohnern hat ein Gutleuthaus, das als Kranken- und Versorgungsanstalt nothdürftig hinreicht; es besteht dafür jedoch noch keine Beitragspflicht der Gefellen und Dienstboten.

Wertheim — Amtsbezirk von 15,687 Seelen. Wertheim mit 3,484 Einwohnern ist im Besitze eines aus zwei getrennten Häusern bestehenden alten Hospitals, das zum größeren Theil Pfündner-, zum kleineren Theil Krankenhaus ist. In neuester Zeit erst ist, durch die preussische Besatzung veranlaßt, für das letztere mehr Raum beschafft worden.

Wiesloch — Amtsbezirk von 17,103 Seelen, hat weder Heil-, noch Versorgungsanstalten.

Entwurf

der Statuten des ärztlichen Vereins in Baden.

Vorgeschlagen von dem Pfälzer Bezirks-Verein.

(Berichterstatter Physikus Mezger).

§. 1.

Der ärztliche Verein in Baden bildet sich durch freiwilligen Zusammentritt der Aerzte des Landes. Wundärzte sind nicht ausgeschlossen.

§. 2.

Es theilt sich dieser Verein nach einzelnen Bezirken ab, welche durch die Verhältnisse und Lokalitäten bedingt sind.

Aus diesen Bezirksvereinen bilden sich nach den vier Kreisen des Landes Kreisvereine, welche zur Erleichterung des Verkehrs mit einander durch ihre Organe in Verbindung treten.

§. 3.

Die einzelnen Bezirksvereine wählen unter sich Geschäftsführer, welche die Verpflichtung übernehmen, die Geschäftsgegenstände aufzunehmen und nach ihrer Bestimmung entweder in den Vereinen zur Besprechung zu bringen, oder von dort aus den übrigen Vereinen mitzutheilen.

Außerdem wählen die Geschäftsführer der verschiedenen Bezirksvereine je in den vier Kreisen einen Kreisreferenten, und diese vier Referenten bilden die Centralbehörde des ärztlichen Vereins in Baden.

§. 4.

Diese vier Referenten treten alljährlich mindestens ein Mal zusammen, um durch Besprechung die Zwecke des Vereins zu ordnen. Den Mitgliedern des Vereins bleibt der Zutritt zu diesen Beratungen vorbehalten.

Die Referenten haben zudem selbstverstanden die Obliegenheit, die Geschäftsgegenstände von den übrigen Vereinen in ihrem Kreise zur Erledigung zu bringen und von dort aufzunehmen, um sie den übrigen Kreisen mitzutheilen.

§. 5.

Es werden diese Referenten auf je vier Jahre gewählt, so daß alljährlich Einer austritt. Die Ausgetretenen sind wieder wählbar.

§. 6.

Aufgabe und Zweck des ärztlichen Vereins in Baden ist die Förderung der Angelegenheiten des ärztlichen Standes und Berufes nach ihren verschiedenen Beziehungen.

1. Wahrung der Interessen des ärztlichen Standes gegenüber der Gesetzgebung und der Regierung.
2. Pflege der Wissenschaft und Heilkunst.
3. Wahrung der Ehre und des Ansehens des ärztlichen Standes.
4. Förderung eines kollegialen Zusammenstehens.
5. Förderung materieller Einrichtungen zum Wohle des Standes.

§. 7.

Ein Vereinsblatt, welches allwöchentlich erscheint, bringt die Verhandlungen des Vereins zur Kenntniß der Mitglieder, gibt dieselben Gelegenheit, sich über diese Gegenstände auszusprechen.

Es hat dasselbe zugleich die erscheinenden das Medicinalwesen betreffenden Verordnungen, so wie Personalnotizen wieder zu geben.

Die Redaktion desselben steht den Vereinsreferenten zu.

Begründung.

Zu §. 6. 1.

Man darf nicht erst beweisen, daß die Gesetzgebung Badens die Aerzte bis daher nach ihren Leistungen und Verpflichtungen gar nicht berücksichtigt hat.

Wie erwähnen der mangelnden Beweisraft der ärztlichen

Deservitorien und Bücher, der Schwierigkeit überhaupt, die der Arzt hat, um seine Forderungen vor Gericht zu begründen; der kurzen Verjährungsfrist; der famosen Bestimmung über die Kosten der letzten Krankheit bei Santerverfahren.

Auch die Regierung hat bis daher eine nach ihren Verpflichtungen billige Vergütung den Aerzten nicht geboten.

Zu erwähnen in Kürze der Schutzlosigkeit, welcher der Arzt entgegen sieht, wenn er in seinem Berufe dienstuntauglich wird; der Hilflosigkeit, welcher die Hinterbliebenen der Aerzte verfallen, während sie ihre Dienste Niemand entziehen dürfen, im Falle der Noth sich zu besonderen und ihrer Natur nach gefahrbringenden Zwecken verwenden lassen müssen, und bei ansteckenden Krankheiten sich rücksichtslos hingeben müssen.

Zu §. 6. 2.

Bei der regen Entwicklung der ärztlichen Wissenschaften ist Mittheilung wohl Jedem Bedürfnis. Es wird daher eine Aufgabe des Vereins sein, wo es die Verhältnisse gestatten, wissenschaftliche Berathungen, Besprechungen zu vermitteln, Lesevereine zu begründen, welche dann wiederum ihre Materialien umtauschen können. Jedoch bleiben alle darauf bezüglichen Bestimmungen den einzelnen Vereinen überlassen.

Zu §. 6. 3.

Es soll dem Vereine, d. h. der Gesamtheit, in der Art ein Urtheil über den Einzelnen zustehen, als sich ein Mitglied durch irgend welchen Verstoß gegen die Ehre des Standes unwürdig macht. Daher soll der Verein zu Ermahnung, Berweis und öffentlichem Ausstoßen der Mitglieder berechtigt sein. Letzteres ist im Vereinsblatt zu verkünden. Persönlichkeiten unter Vereinsmitgliedern aber sollen durch freiwillig gewählte Schiedsgerichte im Schooße des Vereins abgemacht werden können; wo dies zu keinem Resultate führen sollte, mag Berufung an das Kollegium der vier Kreisreferenten eintreten.

Zu §. 6. 4.

Es soll der Zweck des Vereins weiter sein, die Mitglieder durch eine gegenseitige, ehrenhafte, aufrichtige Anerkennung an einander zu fesseln, und gegenseitige Achtung und gegenseitige Wahrung der Ehre und des Ansehens wenn auch konkurrierender Fachgenossen die Aufgabe jedes Einzelnen bilden. Daher wird besonders vorbehalten ein Entwurf bestimmter Normen bei Konsultationen, beim Abtreten des behandelnden Arztes und Eintreten eines neuen Arztes am Krankenbette und dergleichen. So wird der Stand in sich an Kraft und Gedeihen, beim Publikum an Ansehen gewinnen.

Zu §. 6. 5.

Hier finde Erwähnung die Wittwenkasse, so lange bis es gelungen sein wird, die Aerzte alle an der Civildienerwittwenkasse Antheil nehmen zu lassen; Unterstützung dürftiger Mitglieder und deren Relikten.

Dieses sind im Wesentlichen die Statuten, welche dem Pfälzer Bezirks-Vereine passend erscheinen bei der Reorganisation eines ärztlichen Vereins in Baden.

Es gibt sich derselbe der Hoffnung hin, daß die hohe Staatsregierung bei betreffenden Gesetzesvorschlägen, insbesondere bei der Berathung der neuen Medicinalordnung dessen Gutachten abverlangen und gerechten Anforderungen eine geeignete Berücksichtigung werde zu Theil werden lassen.

Es versteht sich außerdem von selbst, daß der Verein die Wünsche und Begehren des ärztlichen Standes zur Kenntniß der Regierung zu bringen habe. Dagegen glaubt man, daß die Bearbeitung höherer wissenschaftlicher Aufgaben für den Verein überhaupt nicht ausführbar sei, so wie daß eine Bestätigung der Referenten und Geschäftsführer von Seiten der Regierung nicht nöthig sei.

Ueberhaupt aber faßt sich die Aufgabe und der Zweck des ärztlichen Standes in zwei Tendenzen zusammen:

Zusammenwirken der Mitglieder zur Förderung des materiellen Wohles desselben durch Verbesserung und Hebung des Standes in sich selbst,

und Vertretung desselben bei der Gesetzgebung, bei der Regierung und beim Publikum.

Zeitung.

Konfskription. Zu der am 18. November begonnenen Rekrutenaushebung sind die folgenden Militärärzte kommandirt:

für den Rekrutierungsbezirk Freiburg — Regimentsarzt Steiner,

für den Rekrutierungsbezirk Karlsruhe — Regimentsarzt Dr. Wucherer,

für den Rekrutierungsbezirk Mannheim — Oberarzt Wallerstein, für einen vierten gemischten Bezirk, aus Aemtern von Zestetten bis Wiesloch gebildet — Regimentsarzt Dr. Fink.

Urtheile. Der flüchtige Arzt Karl Gabich von Achern wurde wegen Theilnahme an den hochverrätherischen Unternehmungen zu einer gemeinen Zuchthausstrafe von 6 Jahren, und der flüchtige Dr. Karl Frech von Baden zu einer solchen von 9 Monaten verurtheilt.

Redaktion: Dr. H. Volz.

Druck von Malsch & Vogel.